

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Hausordnung	§	1
--	---	---

II. Eintritt, Unterbringung, Austritt und Kostgeld

Eintritt	§	2
Datenerfassung	§	3
Effekten	§	4
1. Kontrolle	§	4
2. Tiere, verbotene Gegenstände	§	5
3. Geräte für die Aussenkommunikation, Mobilgeräte und Desktops	§	6
Zimmerbezug und Zimmerinventar	§	7
Zimmerabgabe	§	8
Kostgeld	§	9

III. Allgemeine Haus- und Verhaltensregeln

Tagesordnung.....	§	10
Kantine, Aufenthaltsräume und Gartenbenutzung	§	11
Zimmerordnung	§	12
Persönliche Gegenstände	§	13
Schutz des Eigentums	§	14
Wertsachen	§	15
Kleidung und Wäsche	§	16
Körperpflege	§	17
Rauchverbot	§	18
Alkohol und Drogen	§	19
Waffen, waffenähnliche Gegenstände	§	20
Rücksichtnahme	§	21
Kontakt mit internen Stellen	§	22

Verbotene Kontakte	§ 23
Haftung für Schäden	§ 24
Rechtsgeschäfte unter Inhaftierten	§ 25
Glücksspiele, Wetten und Lotterien	§ 26
IV. Vollzugsplan, Vollzugsbericht und Mitwirkungspflicht	
Inhalt, Zuständigkeiten und Verfahren	§ 27
Mitwirkungspflicht	§ 28
V. Arbeit oder Ausbildung	
Abwesenheitszeiten	§ 29
1. Dauer der Abwesenheit	§ 29
2. Öffnungs- und Schliessungszeiten, persönliche Aus- und Einrückzeiten	§ 30
3. Arbeit an Wochenenden und Feiertagen	§ 31
Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit und Betriebsferien	§ 32
Stellenwechsel und Stellenverlust	§ 33
Kontrollen	§ 34
VI. Gesundheitsdienst	
Medizinische und zahnmedizinische Versorgung	§ 35
1. Grundsatz	§ 35
2. Erste Hilfe	§ 36
Medikamente	§ 37
Prävention von übertragbaren Krankheiten	§ 38
Krankenkasse	§ 39
VII. Freizeitgestaltung und Verkehr mit der Aussenwelt	
Aufenthalt im Freien	§ 40
Freizeitaktivitäten	§ 41
Fernsehgeräte	§ 42
Brief- und Paketpost	§ 43

Private Telefongespräche	§ 44
Besuche	§ 45
VIII. Urlaub und Ausgang	
Allgemeines	§ 46
Urlaubswesen	§ 47
1. Sachurlaub	§ 47
2. Beziehungsurlaub	§ 48
a. Urlaubsgrund	§ 48
b. Zeitliche Voraussetzungen, Dauer und Häufigkeit	§ 49
3. Verfahren und Modalitäten	§ 50
Sonderurlaub	§ 51
Ausgang	§ 52
IX. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Inkrafttreten	
Disziplinarwesen	§ 53
Kontrollen	§ 54
1. Durchsuchung und Leibesvisitation	§ 54
2. Alkohol- und Drogentests	§ 55
Aufsichtsbeschwerde	§ 56
Rekurs	§ 57
Inkrafttreten	§ 58

Vorbemerkung

Sie haben sich zum Strafvollzug in Halbgefangenschaft entschieden und sind in die Halbgefangenschaft Winterthur eingetreten. Im Interesse aller inhaftierten Personen müssen gewisse Grundregeln eingehalten werden. Wir setzen daher voraus, dass Sie diese Hausordnung lesen und sich daran sowie auch an die Weisungen der Mitarbeitenden halten. Sie gehen davon aus, von den Mitarbeitenden und von den mitinhaftierten Personen korrekt und anständig behandelt zu werden. Denken Sie daran, dass das Gleiche auch von Ihnen erwartet wird.

Sie haben mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vollzugsbehörde eine schriftliche Vereinbarung über Einzelheiten des Vollzuges, einschliesslich allfälliger Teilnahme an Programmen, getroffen. Diese Vereinbarung sowie allfällige spätere Abänderungen oder Anpassungen sind verbindlich.

Sie erhalten von der Halbgefangenschaft Winterthur ein Exemplar der Hausordnung und auf Verlangen auch ein Exemplar des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 (StJVG) und der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV).

I. Geltungsbereich

§ 1. ¹ In der Halbgefangenschaft Winterthur werden neben der Vollzugsform der Halbgefangenschaft auch offener Vollzug sowie die Vollzugsstufe des Arbeitsexternats vollzogen.

Geltungsbereich
dieser Hausord-
nung

² Die nachstehenden Bestimmungen dieser Hausordnung gelangen für alle inhaftierten Personen in der Vollzugsform der Halbgefangenschaft zur Anwendung.

³ Für die inhaftierten Personen im offenen Vollzug und im Arbeitsexternat gilt eine separate Hausordnung.

⁴ Die Leitung der Halbgefangenschaft Winterthur kann ergänzende Vorschriften zu dieser Hausordnung erlassen.

II. Eintritt, Unterbringung, Austritt und Kostgeld

Eintritt

§ 2. ¹ Für die Aufnahme in die Halbgefangenschaft Winterthur ist Folgendes vorzuweisen:

- a. persönlicher Ausweis mit Foto (gültiger Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis, Führerausweis),
- b. Kostgeldvorschuss für die erste Ratenzahlung gemäss Vollzugsvereinbarung,
- c. Arbeitsbestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers (nicht älter als einen Monat) mit Angabe der Arbeitszeiten; Selbständigerwerbende haben die Kopie der letzten Quartalsabrechnung ihrer AHV-Stelle mitzubringen,
- d. persönliche Effekten wie Kleider, Wäsche, Frotteewäsche, Schlafanzug, Hausschuhe und Toilettenartikel.

² Die Bettwäsche wird von der Halbgefangenschaft Winterthur zur Verfügung gestellt.

³ Am Eintrittstag kann die Halbgefangenschaft Winterthur nicht verlassen werden.

Datenerfassung

§ 3. ¹ Beim Eintritt in die Halbgefangenschaft Winterthur werden die erforderlichen Angaben zur eintretenden Person festgehalten und sie wird fotografiert.

² Im Laufe des Aufenthalts können jederzeit neue Fotografien angefertigt werden.

Effekten

1. Kontrolle

§ 4. Beim Eintritt hat die inhaftierte Person sämtliche Effekten zur Kontrolle vorzuweisen.

2. Tiere, verbotene Gegenstände

§ 5. Folgende Gegenstände werden zurückgewiesen:

- a. Tiere,
- b. Spielkonsolen, Fernsehapparate, Videorecorder, Decoder und Radios (ausgenommen Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer, ohne Lautsprecher),
- c. Apparate für Bildaufnahmen sowie andere elektrische bzw. elektronische Geräte, Kommunikationsmittel und Datenträger (ausgenommen elektrische Geräte für die Körperpflege),

- d. Lebensmittel aller Art, ausgenommen nicht verderbliche Esswaren in geschlossener Originalverpackung,
- e. Alkohol, Drogen, sowie nicht ärztlich verschriebene Medikamente (für ärztlich verschriebene Medikamente ist ein Arztzeugnis vorzuweisen),
- f. Gegenstände, welche die Sicherheit der Halbgefangenschaft Winterthur gefährden (Waffen, waffenähnliche oder als gefährliche Waffe verwendbare Werkzeuge, Kerzen usw.).

§ 6. ¹ Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmittel sind beim Eintritt sowie bei jeder Rückkehr in die Halbgefangenschaft Winterthur im Schliessfach zu hinterlegen. Die ausnahmsweise Benutzung dieser Geräte in den Räumlichkeiten der Halbgefangenschaft Winterthur wird durch eine individuelle Vereinbarung mit der Leitung der Halbgefangenschaft Winterthur geregelt.

3. Geräte für die Aussenkommunikation, Mobilgeräte und Desktops

² Die Mitnahme eines Mobilgeräts¹ ist bewilligungspflichtig. Über die Bewilligung entscheidet die Leitung der Halbgefangenschaft Winterthur. Diese ist befugt, das Gerät jederzeit einer Kontrolle zu unterziehen. Die Verweigerung von Kontrollen führt zum sofortigen Entzug der Bewilligung und zur Hinterlegung des Gerätes bei den Effekten der inhaftierten Person.

³ Die inhaftierte Person verpflichtet sich, sämtliche bewilligten Geräte ohne den Einsatz von Aussenlautsprechern zu betreiben. Bei Widerhandlung wird die Bewilligung entzogen.

⁴ Desktop-Computer sind verboten.

§ 7. ¹ Beim Zimmerbezug hat die inhaftierte Person das Zimmerinventar gemäss der Inventarliste zu kontrollieren und ein Formular 'Zimmerinventar' zu unterzeichnen.

Zimmerbezug und Zimmerinventar

² Auf der im Formular enthaltenen Inventarliste sind das Mobiliar und alle Gegenstände aufgeführt, welche sich im Zimmer befinden sollen. Fehlende oder defekte Gegenstände sind auf der Liste zu vermerken. Zusätzliche private Einrichtungsgegenstände können nur mit Bewilligung der Leitung der Halbgefangenschaft Winterthur eingeführt werden.

¹ Notebook bzw. Laptop, Tablet, Convertible, Ipad usw.

Zimmerabgabe

§ 8. ¹ Beim Austritt wird das Inventar geprüft. Sofern zuvor auf der Inventarliste defekte oder fehlende Gegenstände nicht aufgeführt oder gekennzeichnet worden sind, wird angenommen, dass für das Fehlen oder die Beschädigung die inhaftierte Person verantwortlich ist. In diesem Falle werden die fehlenden oder defekten Gegenstände verrechnet.

² Die inhaftierte Person hat das Zimmer in dem Zustand abzugeben, wie sie es bezogen hat. Sie ist verpflichtet, das Zimmer zu reinigen, Bildmaterial zu entfernen und ihre privaten Gegenstände mitzunehmen oder deren Entsorgungskosten zu tragen.

Kostgeld

§ 9. ¹ Die Höhe des Kostgeldes wird gestützt auf § 57 b JVV von der Amtsleitung festgelegt. Das Kostgeld ist jeweils zum Voraus für die Aufenthaltsdauer von mindestens 14 Tagen bar zu bezahlen.

² Bestelltes Essen wird unabhängig von dessen Konsumierung in Rechnung gestellt.

III. Allgemeine Haus- und Verhaltensregeln

Tagesordnung

§ 10. Über die Tagesordnung (Essenszeiten, Nachtruhe usw.) informieren Merkblätter, welche in der Kantine angeschlagen sind oder der inhaftierten Person persönlich abgegeben werden.

Kantine, Aufenthaltsräume und Gartenbenutzung

§ 11. ¹ Die Kantinenordnung wird der inhaftierten Person separat abgegeben und in der Kantine aufgehängt.

² Die Aufenthaltsräume können bis zur Schliessung benützt werden. Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten fest. Nach der Schliessung hat sich die inhaftierte Person auf ihrem Zimmer, unter Einhaltung der Nachtruhe, aufzuhalten.

³ Die Benutzung des Gartens wird in einer separaten Gartenordnung geregelt und der inhaftierten Person abgegeben.

§ 12. ¹ Die inhaftierte Person ist für die Sauberkeit ihres Zimmers selbst verantwortlich. Wenn sie sich zur Arbeit begibt, ist die Zimmerordnung zu erstellen. Zimmerordnung

² Zur Schonung der Zimmer dürfen Bilder und Fotos nur auf dem dafür vorgesehenen Anschlagbrett befestigt werden. Für das Aufhängen der Bilder und Fotos sind Magnete zu verwenden, welche bei Bedarf von den Mitarbeitenden abgegeben werden.

³ Das Aufhängen von anstössigen Bildern oder Fotos ist verboten.

§ 13. ¹ Persönliche Effekten wie beispielsweise Bücher, Zeitschriften oder CDs sind in ihrer Anzahl auf ein Mass zu beschränken, welches mit der Zimmerordnung vereinbar ist. Diese Artikel dürfen im Verlauf des Vollzuges ausgetauscht werden. Persönliche Gegenstände

² Die Einhaltung der Zimmerordnung und der Vorschriften über die Effekten wird mit regelmässigen Zimmer- und Effektenkontrollen überprüft.

§ 14. ¹ Mit Ausnahme der von der Halbgefängenschaft Winterthur aufbewahrten Effekten ist die inhaftierte Person selbst für ihr persönliches Eigentum, insbesondere ihr Bargeld, und die von der Halbgefängenschaft Winterthur erhaltenen Gegenstände verantwortlich. Im Fluchtfall erlischt diese Verantwortung erst mit der Aufnahme des Inventars. Schutz des Eigentums

² Die Halbgefängenschaft Winterthur haftet nur für den Verlust von Eigentum der inhaftierten Person, wenn dieser auf ein Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden zurückgeht.

³ Zum Schutze vor Verlusten und Diebstählen wird der inhaftierten Person empfohlen, die Zimmer- und die Schranktüre beim Verlassen des Zimmers abzuschliessen und nur Unentbehrliches auf sich zu tragen.

§ 15. Wertsachen, wichtige Schriften oder Bargeld können der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur gegen Unterschrift zur Aufbewahrung im Tresor abgegeben werden. Wertsachen

§ 16. ¹ Die inhaftierte Person trägt während des Aufenthalts in der Halbgefängenschaft Winterthur ihre persönliche Kleidung und Leibwäsche. Kleidung und Wäsche

² Es besteht die Möglichkeit, die Privatwäsche gegen ein Entgelt in der Halbgefängenschaft Winterthur zu waschen.

³ Die Bettwäsche wird durch die Halbgefängenschaft Winterthur alle zwei Wochen ausgetauscht.

Körperpflege

§ 17. Die inhaftierte Person ist zur regelmässigen Körperpflege verpflichtet. Sie kann zu diesem Zweck die Duschen jederzeit benützen.

Rauchverbot

§ 18. ¹ In den Räumlichkeiten der Halbgefängenschaft Winterthur gilt grundsätzlich ein Rauchverbot. Das Rauchen in den Zimmern ist verboten.

² Das Rauchen ist nur in den durch die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur festgelegten Räumen bzw. im Freien erlaubt.

³ Für Raucherabfälle (Zigarettenstummel, leere Zigarettenpackungen usw.) sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher oder Abfalleimer zu benützen.

Alkohol und Drogen

§ 19. Die Herstellung, der Besitz und Konsum von Alkohol, illegalen Drogen und legalen Cannabisprodukten (CBD) sowie das Aufbewahren von Utensilien für den Drogenkonsum ist auf dem gesamten Areal der Halbgefängenschaft Winterthur verboten.

Waffen, waffenähnliche Gegenstände

§ 20. ¹ Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen sind auf dem gesamten Areal der Halbgefängenschaft Winterthur verboten.

² Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur kann dazu nähere Ausführungsvorschriften erlassen.

Rücksichtnahme

§ 21. ¹ Die inhaftierte Person hat alles zu unterlassen, was einen geordneten Betrieb oder die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährdet.

² Damit andere inhaftierte Personen sowie die unmittelbare Nachbarschaft der Halbgefängenschaft Winterthur nicht gestört werden, ist lautes Sprechen oder Rufen aus den Zimmerfenstern verboten.

³ Fernseh- und Radiogeräte auf den Zimmern und in den Aufenthaltsräumen sind in Zimmerlautstärke zu betreiben.

§ 22. Die inhaftierte Person hat das Recht, mit ihren Anliegen schriftlich oder mündlich an die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur zu gelangen.

Kontakt mit internen Stellen

§ 23. ¹ Es ist der inhaftierten Person verboten, aus den Zimmerfenstern oder vom Aussenareal aus Kontakt mit Passantinnen oder Passanten aufzunehmen. Passantinnen und Passanten, die versuchen, Kontakt mit den Inhaftierten aufzunehmen, werden weggewiesen.

Verbotene Kontakte

² Der inhaftierten Person ist der Zutritt zu anderen Abteilungen innerhalb der Halbgefängenschaft Winterthur verboten. Männlichen inhaftierten Personen ist der Zutritt zur Frauenabteilung und weiblichen inhaftierten Personen der Zutritt zur Männerabteilung verboten.

§ 24. Die inhaftierte Person ist für den Schaden verantwortlich, den sie der Halbgefängenschaft Winterthur absichtlich oder grobfahrlässig zufügt. Sie hat dafür in angemessenem Umfang aufzukommen.

Haftung für Schäden

§ 25. ¹ Rechtsgeschäfte unter inhaftierten Personen, wie beispielsweise Kauf, Tausch Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen, sind verboten.

Rechtsgeschäfte unter Inhaftierten

² Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur kann Ausnahmen erlauben, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.

§ 26. Es ist den Inhaftierten verboten, sich in der Halbgefängenschaft Winterthur an Glücksspielen, Wetten und Lotterien mit Geld oder Werteinsätzen in irgendeiner Form zu beteiligen.

Glücksspiele, Wetten und Lotterien

IV. Vollzugsplan, Vollzugsbericht und Mitwirkungspflicht

§ 27. ¹ Die Einzelheiten des Vollzugs, insbesondere die auf die Arbeitszeit abgestimmten Aus- und Einrückzeiten sowie allfällige Bedingungen und Auflagen, werden im Vollzugsplan der Halbgefängenschaft Winterthur geregelt.

Inhalt, Zuständigkeiten und Verfahren

² Im Übrigen richten sich Inhalt, Zuständigkeiten und Verfahren bezüglich Vollzugsplan und Vollzugsbericht nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung.

Mitwirkungspflicht

§ 28. Die Inhaftierten haben bei den Sozialisierungsbemühungen, namentlich bei der Erstellung des Vollzugsplans und bei den Entlassungsvorbereitungen, aktiv mitzuwirken.

V. Arbeit oder Ausbildung

Abwesenheitszeiten
1. Dauer der Abwesenheit

§ 29. ¹ Die inhaftierte Person darf die Halbgefängenschaft Winterthur bei Vollbeschäftigung in der Regel an fünf Tagen bzw. Nächten pro Woche zum Zweck der Arbeit oder Ausbildung verlassen.

² Der inhaftierten Person steht im Rahmen der auf die Arbeitszeit abgestimmten Aus- und Einrückzeit ein Zeitfenster von höchstens 14 Stunden pro Arbeitstag ausserhalb der Halbgefängenschaft Winterthur zur Verfügung.

2. Öffnungs- und Schliessungszeiten, persönliche Aus- und Einrückzeiten

§ 30. ¹ Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten fest. Diese gelten auch für schichtarbeitende inhaftierte Personen.

² Die persönlichen Aus- und Einrückzeiten werden mit der inhaftierten Person unter Beachtung der Öffnungs- und Schliessungszeiten der Halbgefängenschaft Winterthur einzeln festgelegt.

³ Für das Einhalten der Aus- und Einrückzeiten ist die inhaftierte Person selber verantwortlich. Sie wird nicht geweckt.

3. Arbeit an Wochenenden und Feiertagen

§ 31. ¹ Arbeitseinsätze an Wochenenden werden erlaubt, sofern die inhaftierte Person belegen kann, dass diese Arbeitszeitregelung schon vor dem Strafantritt bestand.

² Auf ordentliche Arbeitstage fallende Feiertage müssen in der Halbgefängenschaft Winterthur verbracht werden. Massgeblich ist die Feiertagsregelung am Arbeitsort.

³ Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur kann die Arbeitstätigkeit an einem auf einen ordentlichen Arbeitstag fallenden Feiertag bewilligen, sofern die inhaftierte Person die Notwendigkeit der Arbeitstätigkeit an diesem Feiertag nachweisen kann. Diese Arbeitszeit ist vorgängig durch eine entsprechende Anwesenheit in der Halbgefängenschaft Winterthur zu kompensieren.

§ 32. ¹ Kann die inhaftierte Person infolge Krankheit, Unfall, Betriebsferien oder anderen betrieblichen Anordnungen nicht zur Arbeit gehen bzw. die Ausbildungsstätte aufsuchen, so ist die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur sofort zu informieren. Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am dritten Tag ein Arztzeugnis vorzuweisen. Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur kann dies auch früher verlangen.

Krankheit, Unfall,
Arbeitsunfähigkeit,
und Betriebsferien

² Die inhaftierte Person hat diese Zeit mit Ausnahme von Arztkonsultationen in der Halbgefängenschaft Winterthur zu verbringen. Die Urlaubs- und Ausgangsregelung ist hiervon nicht betroffen, soweit der Gesundheitszustand der inhaftierten Person die Absolvierung des Urlaubs oder Ausgangs erlaubt.

³ Bei Arbeitsunfähigkeit oder -ausfall für voraussichtlich längere oder auf unbestimmte Zeit kann die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur nach Rücksprache mit der inhaftierten Person spätestens nach 14 Tagen bei der Einweisungsbehörde Folgendes beantragen:

- a. Abbruch der Halbgefängenschaft und Versetzung in den Normalvollzug,
- b. Unterbrechung des Strafvollzuges im Sinne von Art. 92 des Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB).

§ 33. Ein Stellenwechsel oder ein Stellenverlust ist der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur sofort mitzuteilen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

Stellenwechsel und
Stellenverlust

§ 34. Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur darf überprüfen, ob sich die inhaftierte Person zu den angegebenen Zeiten tatsächlich am Arbeits- oder Ausbildungsplatz aufhält.

Kontrollen

VI. Gesundheitsdienst

Medizinische und
zahnmedizinische
Versorgung

1. Grundsatz

§ 35. Die inhaftierte Person ist für ihre ärztliche und zahnärztliche Versorgung selbst verantwortlich. Arztkonsultationen haben während der Arbeitszeit zu erfolgen; die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur ist vorgängig zu informieren.

2. Erste Hilfe

§ 36. Bei Notfällen in der Halbgefängenschaft Winterthur leisten die Mitarbeitenden Erste Hilfe und sind dafür besorgt, dass die inhaftierte Person die gebotene medizinische bzw. zahnmedizinische Versorgung erhält.

Medikamente

§ 37. ¹ Muss die inhaftierte Person Medikamente einnehmen, hat sie dies der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur unter Vorlage des Arzzeugnisses mitzuteilen.

² Medikamente, die nicht ärztlich verordnet sind, dürfen nicht im Zimmer aufbewahrt, sondern müssen der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur abgegeben werden.

Prävention von
übertragbaren
Krankheiten

§ 38. Zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten werden der inhaftierten Person unentgeltlich Präservative zur Verfügung gestellt.

Krankenkasse

§ 39. Die inhaftierte Person ist verpflichtet, ihre Krankenkasse anzugeben, damit die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur allfällige medizinische Kosten zurückfordern kann.

VII. Freizeitgestaltung und Verkehr mit der Aussenwelt

Aufenthalt im Freien

§ 40. Die inhaftierte Person kann sich während des Aufenthaltes in der Halbgefängenschaft Winterthur für die Dauer von mehreren Stunden im Freien (Garten der Halbgefängenschaft Winterthur) aufhalten. Die Benutzung des Gartens richtet sich nach einem separaten Gartenreglement.

Freizeitaktivitäten

§ 41. Das Angebot an Freizeitaktivitäten und die Benützung der Freizeiträumlichkeiten werden in einem separaten Merkblatt geregelt.

§ 42. ¹ Fernsehgeräte stehen in den Aufenthaltsräumen der Abteilungen während deren Öffnungszeiten zur Verfügung. Fernsehgeräte

² Fernsehgeräte für den Betrieb im Zimmer werden von der Halbgefängenschaft Winterthur gegen eine im Voraus zu entrichtende monatliche Mietgebühr zur Verfügung gestellt. Die Mietgebühr pro Gerät und Tag wird durch die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur festgelegt und dem Freikonto der inhaftierten Person belastet.

³ Mit der Miete erklärt sich die inhaftierte Person einverstanden, dass ihr die Reparatur- und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Schäden am gemieteten Gerät belastet werden. Bei Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch die inhaftierte Person verursacht worden sind.

§ 43. ¹ Die inhaftierte Person kann Briefe empfangen. Briefe werden nur bei Verdacht auf einen Missbrauch des Korrespondenzrechts auf ihren Inhalt hin überprüft. Brief- und Paketpost

² Als Paket darf die inhaftierte Person nur Wäschesendungen empfangen. Pakete werden immer auf ihren Inhalt hin überprüft. Verbotene Inhalte werden zu den Effekten gelegt. Verderbliche Waren werden vernichtet.

§ 44. Für private Telefongespräche stehen den Inhaftierten tagsüber zwei Telefonstationen zur Verfügung. Private Telefongespräche

§ 45. Während der Dauer der Halbgefängenschaft können keine Besuche empfangen werden. Besuche

VIII. Urlaub und Ausgang

§ 46. ¹ Urlaube und Ausgänge dürfen gewährt werden, wenn die Einstellung und das Verhalten der inhaftierten Person im Vollzug zu keinen Beanstandungen Anlass geben und Grund zur Annahme besteht, dass sie Allgemeines

- a. weder flieht noch weitere Straftaten begeht,
- b. sich an die festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und rechtzeitig in die Halbgefängenschaft Winterthur zurückkehrt und

c. während des Ausgangs oder Urlaubes das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht.

² Urlaube und Ausgänge können örtlich eingeschränkt werden. Sie dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

³ Im Übrigen finden die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs und Urlaubsgewährung sachgemäss Anwendung.

Urlaubswesen
1. Sachurlaub

§ 47. ¹ Persönliche, geschäftliche und rechtliche Angelegenheiten sind während der regulären Abwesenheitszeiten zu erledigen.

² Sachurlaube werden nur ausnahmsweise gewährt, wenn die Besorgung dringender, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten nicht während der regulären Abwesenheitszeit möglich ist.

2. Beziehungsurlaub
a. Urlaubsgrund

§ 48. ¹ Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der inhaftierten Person wertvoll und nötig sind.

² Beziehungsurlaube können insbesondere gewährt werden zum Besuch von:

- a. Ehe- und Lebenspartner, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern,
- b. weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen engere Beziehungen bestehen,
- c. andere Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein kann.

b. Zeitliche Voraussetzungen, Dauer und Häufigkeit

§ 49. ¹ Beziehungsurlaube können frühestens nach Verbüsung eines Sechstels der Freiheitsstrafe(n) gewährt werden, falls der Aufenthalt in der Halbgefängenschaft Winterthur wenigstens zwei Monate gedauert hat.

² Beziehungsurlaube können jeweils einmal pro Monat bezogen und für die Dauer von höchstens 24 Stunden, ab dem 7. Vollzugsmonat von höchstens 36 Stunden, gewährt werden.

§ 50. ¹ Die Urlaubsgewährung setzt ein schriftliches Gesuch der inhaftierten Person mit den erforderlichen Angaben und bei Sachurlauben allenfalls Belege über den Urlaubsgrund voraus. Das Gesuch ist der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur in der Regel mindestens 10 Tage im Voraus einzureichen.

c. Verfahren und Modalitäten

² Das Gesuch um Sachurlaub ist umgehend einzureichen, nachdem die inhaftierte Person vom Urlaubsgrund Kenntnis erhalten hat.

³ Die Zeiten für das Verlassen der Halbgefängenschaft Winterthur und die Rückkehr dorthin werden bei allen Urlauben – unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten – von der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur festgesetzt.

§ 51. ¹ Die Direktion der Justiz und des Innern kann die Halbgefängenschaft Winterthur ermächtigen, pro Kalenderjahr Sonderurlaube bis zu fünf Tagen zu gewähren.

Sonderurlaub

² Sonderurlaube setzen ein tadelloses Vollzugsverhalten der inhaftierten Person voraus und können nur an den von der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur vorgegebenen Tagen bezogen werden.

§ 52. ¹ Ausgänge dienen der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Halbgefängenschaft Winterthur, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und therapeutischen Zwecken. Sie sollen das soziale, eigenverantwortliche und deliktpräventive Verhalten der inhaftierten Person fördern.

Ausgang

² Der urlaubsberechtigten inhaftierten Person kann ab dem zweiten Vollzugsmonat ein Ausgang pro Monat für die Dauer von höchstens fünf Stunden gewährt werden.

³ Die Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur regelt die Modalitäten; sie bestimmt namentlich die Örtlichkeit, wo der Ausgang zu verbringen ist, oder legt einen Rayon fest, der nicht verlassen werden darf.

IX. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Inkrafttreten

Disziplinarwesen

§ 53. ¹ Die Inhaftierten haben die Vorschriften der JVV, dieser Hausordnung und der ergänzenden Regelungen sowie die Anordnungen der Leitung oder der Mitarbeitenden der Halbgefängenschaft Winterthur zu befolgen.

² Verstösse gegen die Vorschriften gemäss Abs. 1 werden nach den massgeblichen Bestimmungen des StJVG und der JVV disziplinarisch geahndet.

Kontrollen

1. Durchsuchung und Leibesvisitation

§ 54. ¹ Die Mitarbeitenden der Halbgefängenschaft Winterthur können die persönlichen Effekten und die Unterkunft der inhaftierten Person zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Halbgefängenschaft Winterthur auch in Abwesenheit der inhaftierten Person jederzeit durchsuchen.

² Besteht ein konkreter Verdacht, dass die inhaftierte Person unerlaubte Gegenstände auf sich trägt, kann durch die Mitarbeitenden der Halbgefängenschaft Winterthur jederzeit eine Leibesvisitation durchgeführt werden.

2. Alkohol- und Drogentests

§ 55. ¹ Die Mitarbeitenden der Halbgefängenschaft Winterthur können Alkohol- und Drogentests durchführen. Auf Anordnung der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur können Urinproben abgenommen werden.

² Die Verweigerung dieser Kontrollen oder Nichtabgabe innert angesetzter Frist gelten als positiver Befund und werden disziplinarisch geahndet.

³ Bei positivem Befund werden die Kosten für Testmaterial und Laboranalyse der inhaftierten Person belastet.

Aufsichtsbeschwerde

§ 56. ¹ Die Inhaftierten können sich gegen das Verhalten oder mündliche Anordnungen der Mitarbeitenden der Halbgefängenschaft Winterthur mittels schriftlicher Beschwerde gemäss § 30 StJVG bei der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur beschweren.

² Die Inhaftierten sind jedoch bis zum Entscheid der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur gleichwohl zur Befolgung der fraglichen Anordnung verpflichtet.

§ 57. Schriftliche Entscheide der Leitung der Halbgefängenschaft Winterthur bzw. der Direktion Vollzugseinrichtung Zürich können die Inhaftierten innert 30 Tagen – bei Disziplinentscheidungen innert 10 Tagen – mit Rekurs gemäss § 29 Abs. 1 StJVG bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 8090 Zürich, anfechten. Die Rekurschrift hat einen begründeten Antrag zu enthalten und nach Möglichkeit ist eine Kopie des angefochtenen Entscheides beizulegen. Rekurs

§ 58. Diese Hausordnung tritt auf den 1. Oktober 2019 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 9. Januar 2009.² Inkrafttreten

² Diese Hausordnung wurde vom Amtschef des Amtes für Justizvollzug am 27. März 2019 erlassen und mit Datum vom 4. April 2019 von der Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern genehmigt.

Stichwortverzeichnis

Abwesenheit, Dauer	§ 29
Abwesenheitszeiten	§ 29
Alkoholttest	§ 55
Alkoholverbot	§ 19
Arbeit, an Feiertagen	§ 31
Arbeit, an Wochenenden	§ 31
Arbeitsunfähigkeit	§ 32
Aufenthalt im Freien	§ 40
Aufenthaltsräume	§ 11
Aufsichtsbeschwerde	§ 56
Ausgang	§ 52
Ausrückzeiten, persönliche	§ 29
Aussenkommunikation	§ 6
Beschwerderecht	§ 56
Besuche	§ 45
Betriebsferien	§ 32
Beziehungsurlaub, Häufigkeit	§ 49
Beziehungsurlaub, Urlaubsgrund	§ 48
Briefpost	§ 43
CBD	§ 19
Computer	§ 6
Datenerfassung	§ 3
Desktop-Computer	§ 6
Disziplinarverstöße	§ 53
Drogentest	§ 55
Drogenverbot	§ 19
Durchsuchung	§ 54
Effekten, Kontrolle	§ 4
Eigentum, Schutz	§ 14
Einrückzeiten, persönliche	§ 30
Eintritt	§ 2
Erste Hilfe	§ 36

Essen, bestelltes	§ 9
Fernsehgeräte	§ 42
Freizeitaktivitäten	§ 41
Gartenbenutzung	§ 11
Geltungsbereich dieser Hausordnung	§ 1
Geräte für die Aussenkommunikation	§ 6
Glücksspiele.....	§ 26
Haftung für Schäden	§ 24
Interne Stellen, Kontakt	§ 22
IPad	§ 6
Kantine	§ 11
Kleidung	§ 16
Kontakte, verbotene	§ 23
Kontrollen	§ 54
Kontrollen am Arbeitsplatz	§ 34
Körperpflege	§ 17
Kostgeld	§ 9
Krankenkasse	§ 39
Krankheit	§ 32
Laptop	§ 6
Leibesvisitation	§ 54
Leibwäsche	§ 16
Lotterien	§ 26
Medikamente	§ 37
Medizinische Versorgung	§ 35
Mitwirkungspflicht der Inhaftierten	§ 28
Mobilgeräte	§ 6
Paketpost	§ 43
Persönliche Gegenstände	§ 13
Rauchverbot	§ 18
Rechtsgeschäfte unter Inhaftierten	§ 25
Rekurs	§ 57
Rücksichtnahme auf Mitgefangene und Nachbarschaft	§ 21
Sachurlaub	§ 47

Schadenersatz	§ 24
Sonderurlaub	§ 51
Stellenverlust, Stellenwechsel	§ 33
Tablet	§ 6
Tagesordnung	§ 10
Telefongespräche, private	§ 44
Tiere	§ 5
Übertragbare Krankheiten, Prävention	§ 38
Unfall	§ 32
Urlaub, Voraussetzungen.....	§ 46
Urlaubsgesuch	§ 50
Verbotene Gegenstände	§ 5
Vollzugsbericht	§ 27
Vollzugsplan	§ 28
Waffen, waffenähnliche Gegenstände	§ 20
Wertsachen, Aufbewahrung	§ 15
Wetten	§ 26
Zahnmedizinische Versorgung	§ 35
Zimmerabgabe	§ 8
Zimmerbezug und Zimmerinventar	§ 7
Zimmerordnung	§ 12